

**Ausschussdrucksache**

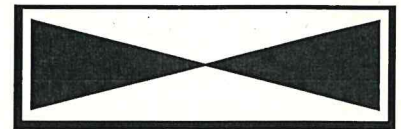
(07.05.2018)

**Inhalt:**

Öffentliche Anhörung zu  
**Altersfeststellung und Clearingverfahren bei unbegleiteten  
minderjährigen Ausländern**

hier:

Stellungnahme Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e. V.



FLÜCHTLINGSRAT MV, PF 11 02 29, 19002 SCHWERIN

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Ausschuss für Soziales, Integration und  
Gleichstellung

Lennéstraße 1  
19053 Schwerin

**Stellungnahme „Altersfeststellung und Clearingverfahren bei  
unbegleiteten minderjährigen Ausländern“ zur öffentlichen Anhörung  
am 16.05.2018 im Plenarsaal, Schloss Schwerin**

**Vorstand**

**Ulrike Seemann-Katz**  
Vorsitzende

Postfach 11 02 29  
19002 Schwerin

Tel. 0385 – 581 57 90  
Fax 0385 – 581 57 91  
Mobil 0172 – 32 44 842  
Email: kontakt@fluechtlingsrat-mv.de

www.fluechtlingsrat-mv.de

Schwerin, 3. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Koplín,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung und die Gelegenheit zum o. g. Stellung beziehen zu können. Vorab erhalten Sie hiermit unsere Stellungnahme, die ich zum Termin dann gerne vorstelle und erläutere.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Seemann-Katz



## **Altersfeststellung und Clearingverfahren bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern**

### **Vorbemerkung:**

Der Flüchtlingsrat bedankt sich für die Möglichkeit Stellung zu beziehen. Als gemeinnütziger Verein setzt er sich ein für faire Asylverfahren, Zugang zu Arbeits-, Bildungs-, Ausbildungsmöglichkeiten für Flüchtlinge, für menschenwürdigen Wohnraum außerhalb von Heimen und uneingeschränkte medizinische Versorgung.

Er wendet sich dabei gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus jeglicher Art.

Er berät Asylsuchende, geduldete und anerkannte Flüchtlinge sowie Bürgerkriegsflüchtlinge, haupt- und ehrenamtlich tätige Personen, Vereine und Initiativen, die in der Flüchtlingsarbeit tätig sind. Er organisiert Weiterbildungen, Aktionen rund um das Thema Flucht und Asyl, vermittelt Hilfe und Begleitung für Flüchtlinge zu Ärzten, Beratungsstellen, Rechtsanwälten usw. Und er koordiniert und fördert die Vernetzung der Flüchtlingsarbeit in Mecklenburg-Vorpommern.

Alles, was der Flüchtlingsrat in der Praxis umsetzt, politisch fordert oder kommentiert, ist menschenrechtsbasiert und orientiert sich an Rechtsfragen: Wie lauten die gültigen Normen, welche Absicht des Gesetzgebers stand dahinter, wie lauten die entsprechenden Kommentare, welche Gerichtsurteile gibt es zur konkreten Fragestellung?

Insofern sind nicht alle Fragen des Fragenkatalogs prädestiniert durch uns zu beantworten. Insbesondere Fragen nach Statistiken können die Behörden und Institutionen, die mit der Zielgruppe praktisch umgehen, besser beantworten. Rechtsfragen wie auch politische Fragen wiederum fehlen aus unserer Sicht fast ganz. Besonders interessant wäre aus unserer Sicht auch eine Befassung mit den Bundesvorhaben, die sich aus dem Koalitionsvertrag hinsichtlich der Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Ausländer ergeben können mit dem Ziel eine Positionierung gegenüber dem Bund zu erarbeiten. Wir lassen diese Aspekte in unsere Antworten einfließen.

Zur derzeitigen allgemeinen politischen Debatte merken wir an:

- Für besonders bedenklich halten wir die Verschränkung von jugendhilferechtlicher Alterseinschätzung mit Fragen der Kriminalitätsaufklärung und –prävention.
- Jugendhilferechtlicher Bedarf bemisst sich nicht nur am Alter und endet nicht mit Volljährigkeit.



## 1. Welche Verfahren zur Altersfeststellung sind Ihnen bekannt?

Die Ermittlung, ob jemand minderjährig ist, gehört in der Praxis zu den größten Herausforderungen für die beteiligten Fachkräfte und zu den gleichzeitig folgenreichsten Entscheidungen für die Betroffenen.

### A. *Derzeitiges Vorgehen:*

Eine gesetzliche Grundlage für das jugendhilferechtliche Verfahren im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme existiert seit November 2015. Diese trägt der besonderen Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Rechnung. In § 42f SGB VIII ist bundeseinheitlich das Verfahren der „Altersfeststellung“ geregelt. Durch Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter wurden hierzu Standards definiert.<sup>1</sup>

Es wird gemäß § 42 SGB VIII<sup>2</sup> in einem abgestuften Verfahren vorgegangen:

1. **Prüfung vorliegender Dokumente/Datenträger:** Es wird auf Ausweispapiere oder sonstige Dokumente zurückgegriffen und diesen Papieren das Geburtsdatum entnommen.
2. **Qualifizierte Inaugenscheinnahme / Gespräch:** Da die Deutschen Botschaften zum Zwecke der Asylantragstellung keine Visa ausstellen können, ist die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland jedoch in fast allen Fällen nicht legal. Die Geflüchteten verfügen über keine von einer deutschen Behörde ausgestellten Einreisepapiere. Es ist ein Kennzeichen von Flucht, dass ihr in der Regel keine langwierige Vorbereitung vorgeschaltet ist. Sehr häufig gibt es deswegen auch keine weiteren glaubwürdigen Papiere.

Häufig können Geflüchtete auch kein genaues Geburtsdatum angeben. In ihrem Geburtsort wurde beispielsweise – wenn überhaupt – nur einmal jährlich registriert. Oder die Registrierung funktioniert in aktiven Kampfgebieten oder in zusammengebrochenen Staaten nicht mehr.

Auch im Nachhinein ist es in der Regel schwierig, die erforderlichen Dokumente aus den Heimatländern zu besorgen. Im Ergebnis haben unbegleitete minderjährige Flüchtlinge deshalb selten die Möglichkeit, ihr Alter zu dokumentieren. Kann eine Person ihr Alter aber nicht dokumentieren, lässt sich das genaue Alter auch nicht feststellen.

Um dennoch einschätzen zu können, ob ein Flüchtling minderjährig oder volljährig ist, führt das Jugendamt eine "qualifizierte Inaugenscheinnahme" (siehe Fußnote 1) durch. Zwei

<sup>1</sup> BAGLJÄ: [Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen](#), 2017, 72 Seiten

<sup>2</sup> § 42 SGB VIII Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung

(1) Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person gemäß § 42a deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. § 8 Absatz 1 und § 42 Absatz 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen hat das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Ist eine ärztliche Untersuchung durchzuführen, ist die betroffene Person durch das Jugendamt umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen der Altersbestimmung aufzuklären. Ist die ärztliche Untersuchung von Amts wegen durchzuführen, ist die betroffene Person zusätzlich über die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufzuklären; die Untersuchung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden. Die §§ 60, 62 und 65 bis 67 des Ersten Buches sind entsprechend anzuwenden.

(3) Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung des Jugendamts, aufgrund der Altersfeststellung nach dieser Vorschrift die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a oder die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abzulehnen oder zu beenden, haben keine aufschiebende Wirkung. Landesrecht kann bestimmen, dass gegen diese Entscheidung Klage ohne Nachprüfung in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung erhoben werden kann.



Fachkräfte der Jugendämter prüfen den körperlichen und geistigen Entwicklungsstand, holen Informationen zu Herkunft, Familie, bisherigem Schulbesuch und Fluchtgeschichte ein. Dazu soll ein Dolmetscher hinzugezogen werden. Das ist ggf. ein mehrtägiges Verfahren, an dessen Ende die Entscheidung stehen muss, ob ein junger Geflüchteter als minderjährig einzuschätzen ist oder nicht.

3. **Medizinische Untersuchung:** Bei Zweifeln, die eine Entscheidung nicht ermöglichen, veranlasst das Jugendamt eine medizinische Untersuchung. Ohne Zweifel gibt es derzeit rechtlich keine medizinische Untersuchung.

Hierbei muss umfassend über die Untersuchungsmethoden und die Folgen der Altersfestsetzung informiert werden. Bei Weigerung besteht die Ermessensfreiheit des Jugendamtes. Pflichtgemäßes Ermessen im Sinne des Kindeswohls heißt hier: Im Zweifel für die Minderjährigkeit. Denn die Folgen einer Entscheidung für die Volljährigkeit wären Gemeinschaftsunterbringung als allein reisender Erwachsener, Asylbewerberleistungen, eingeschränkte Gesundheitsleistungen, ggf. keine Schulpflicht usw. Bei der Entscheidung ist die Bundesrechtsprechung zu beachten.<sup>3</sup> Auch Europarecht schreibt dieses vor.<sup>4</sup>

Die Begründung zum Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher führt diesbezüglich aus: "Die ärztliche Untersuchung ist mit den schonendsten und soweit möglich zuverlässigsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchzuführen. Dies schließt beispielsweise Genitaluntersuchungen aus." (BT-Drucks. 18/6392, 21).

Auch der/die Betroffene selbst und/oder seine rechtliche Vertretung können die Durchführung einer medizinischen Untersuchung zum Zweck der Alterseinschätzung beantragen (§ 42f Abs. 2 SGB VIII).

Zentrale Bestandteile der medizinischen Altersdiagnostik sind „Anamnese, körperliche Untersuchung, Röntgenuntersuchung der Hand, Panoramaröntgenuntersuchung der Kieferregion und gegebenenfalls ein Dünnschicht-CT (Computertomografie) der medialen Claviculaepiphysen, **sofern eine Rechtsgrundlage für Röntgenuntersuchungen ohne medizinische Indikation vorliegt.** Zur Erzielung der größtmöglichen Aussagesicherheit werden stets mehrere Methoden kombiniert. Je nach juristischer Fragestellung sind im Altersgutachten das Mindestalter und/oder das wahrscheinlichste Alter anzugeben. Die Anwendung des Mindestalterkonzepts führt bei Beurteilungen fraglicher Volljährigkeit dazu,

<sup>3</sup> BVerwG EZAR 600 Nr.6: „Unter Heranziehung des Schutzgedankens des Art. 20. Abs.1 der UN- Kinderrechtskonvention ist bei der Ungewissheit über den Tag der Geburt das spätest mögliche Geburtsdatum innerhalb des bekannten. Geburtsjahres zugrunde zu legen“

<sup>4</sup> 20 Art. 25.5 Asylverfahrensrichtlinie RL 2013/33/EG v.16.06.2013 und Artikel 13 Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer, sowie Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes.

Vorstand: Ulrike Seemann-Katz, Sabine Klemm, Roland Schrul, Christian Wöhlke, Norbert Koschmieder, Katharina Herold  
Amtsgericht Schwerin: VR 958

Bank für Sozialwirtschaft | BIC: 10020500/BFSWDE33BER | IBAN: DE66100205000001194300

Der Flüchtlingsrat MV e.V. wird u. a. gefördert durch:



dass praktisch alle als volljährig klassifizierten Personen tatsächlich volljährig sind, während ein Teil der als minderjährig klassifizierten Personen tatsächlich volljährig ist.“<sup>5</sup>

Wenn die Altersfeststellung durch Röntgen der Handwurzelknochen vorgenommen werden soll, dann ist folgendes zu beachten: Nach der Röntgenverordnung<sup>6</sup> bedarf der Einsatz von Röntgenstrahlung am Menschen entweder einer medizinischen Indikation oder einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Der Normgeber stellte dazu klar, dass auch für eine Röntgenuntersuchung auf Grund gesetzlicher Vorschriften eine rechtfertigende Indikation erforderlich ist. Es muss dafür aber nicht zwangsläufig ein gesundheitlicher Nutzen für den Einzelnen vorliegen, sondern auch der von dem jeweiligen Gesetz erwartete Nutzen für die Allgemeinheit ist zu berücksichtigen.

Die Rechtsprechung zur Frage der Zulässigkeit von Röntgenuntersuchungen außerhalb von Strafverfahren ist uneinheitlich. Es ist jedoch eine Tendenz erkennbar: Entscheidungen, die Röntgenuntersuchungen zur forensischen Altersdiagnostik ablehnen, werden eher knapp begründet, während sich befürwortende Entscheidungen mit der Rechtslage und den Möglichkeiten der Altersdiagnostik sehr differenziert und aufwändig auseinandersetzen.<sup>7</sup>

## **B. PRIMSA Handscanner**

Im Verbund eines multidisziplinären Forschungsprojekts »Prävention und Intervention bei Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung (PRIMSA)«<sup>8</sup> hat das Fraunhofer-Institut für Biomedizinische Technik IBMT einen mobilen, nichtinvasiven Ultraschall-Handscanner zur Identifizierung minderjähriger Opfer bei illegalen Grenzübertritten entwickelt, dessen Einsatz der Aufdeckung, Bekämpfung und Prävention von Menschenhandel dient. Ziel ist die schnelle Identifizierung minderjähriger Opfer von Menschenhandel.

Das Gerät misst die Leitungsgeschwindigkeit von Ultraschallwellen im Bereich der Wachstumsfugen der Unterarmknochen nahe des Handgelenks.

In einer Stellungnahme der Verbundkoordination des Projektes heißt es aber<sup>9</sup> „Über die nicht invasive Messung im Handwurzelknochenbereich, der sich bei weiblichen Personen um das 18. Lebensjahr herum stärker verknöchert, gilt es einen ersten Anhalt dafür zu erhalten, dass die untersuchte Person möglicherweise minderjährig ist. ... Bei männlichen Personen kann eine entsprechende Feststellung einer möglichen Minderjährigkeit nicht erfolgen, da aufgrund von Unterschieden in Körperwachstum und Pubertätsentwicklung die Veränderungen im Handwurzelknochenbereich nicht entsprechend verlaufen. Insbesondere ist die neue ultraschallbasierte Technologie weder bei weiblichen noch männlichen Personen zur Feststellung einer Volljährigkeit konzipiert oder geeignet.“ Weiter heißt es dort: „Das Gerät wurde nicht zum Einsatz anderer (z B migrationsrechtlicher Maßnahmen) entwickelt und wäre dafür auch nicht geeignet.“

<sup>5</sup> Aus: Dtsch Arztebl Int 2016; 113(4): 44-50; DOI: 10.3238/arztebl.2016.0044, Schmeling, Andreas; Dettmeyer, Reinhard; Rudolf, Ernst; Vieth, Volker; Geserick, Gunther: Forensische Altersdiagnostik, Methoden, Aussagesicherheit, Rechtsfragen, <https://www.aerzteblatt.de/archiv/173611/Forensische-Altersdiagnostik>

<sup>6</sup> Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung - RöV), z. B. § 23 Rechtfertigende Indikation und ff.

<sup>7</sup> Parzeller M: Juristische Aspekte der forensischen Altersdiagnostik. Rechtsprechung-Update 2010–2014. Rechtsmedizin 2015; 25: 21–9

<sup>8</sup> Mehr Informationen unter: <https://primsa.eu/>

<sup>9</sup> Fundstelle zum Download: <https://primsa.eu/wp-content/uploads/2015/08/Technologie-zur-Feststellung-von-Minderj%C3%A4hrigkeit-bei-weiblichen-Personen.pdf>, Verbundkoordination (D), Prof. in Dr. Yvette Völschow, Universität Vechta - Department 1, Driverstraße 22, D - 49377 Vechta



### C. DNA-Analyse

Diese Form der Altersfeststellung wurde erstmals von der Ausländerbehörde Hildesheim in Anspruch genommen.

Durchgeführt wurde diese Untersuchung durch ein Labor der Zymo Research Corporation in Kalifornien/USA. Die Kosten belaufen sich auf ca. 3.000.- Euro.

2. Welche Genauigkeit haben diese Verfahren?
3. Welche Verfahren entsprechen dem derzeitigen Stand der Wissenschaft?
4. Welche Vor- und Nachteile haben diese Verfahren?

Die Fragen werden im Zusammenhang beantwortet:

„Es ist allgemein anerkannt, dass zurzeit keine Methode zur Verfügung steht, mit der das genaue Alter einer Person bestimmt werden kann“<sup>10</sup>

Das gilt für alle Methoden gleichermaßen. Auch der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages schreibt im Februar 2018: „Die genaue Feststellung des chronologischen Alters einer Person ist auf medizinischem Wege nicht möglich. Das Alter kann nur näherungsweise geschätzt werden. In entsprechenden Gutachten werden daher üblicherweise das wahrscheinlichste Alter und/oder das Mindestalter angegeben. Die Angabe des Mindestalters soll verhindern, dass ein zu hohes Alter der Person ermittelt wird. Das ermittelte Alter liege somit „praktisch immer unter dem tatsächlichen Alter.“

Der Flüchtlingsrat erwägt zur Genauigkeit bzw. Fehlerhaftigkeit der Verfahren:

#### A. Derzeitiges Vorgehen

- a. **Gespräch:** Fehler in der Bewertung, ob eine Person erwachsen ist, können hier durch das Angewiesen-Sein auf Dolmetscher sowie durch interkulturelle Unterschiede in der Bewertung von Fragen entstehen. „Reife“ ist auch ein kulturell bestimmtes Konzept. Beispielsweise gilt in Afghanistan ein 14-Jähriger in ländlichen Regionen als erwachsen. Auch rechtlich ist die Volljährigkeit ein relatives Konstrukt: Ägypten hat die Volljährigkeit rechtlich ebenso wie Indonesien auf 21 Jahre festgesetzt, Algerien auf 19 Jahre.<sup>11</sup> Interkulturelle Differenzen können die Glaubwürdigkeit von Aussagen beeinflussen.<sup>12</sup> Die rechtliche Bewertbarkeit ist daher immer mit dem Wissen um Konzepte und Konstrukte der Herkunftsländer vorzunehmen. In der Konsequenz erfordert die qualifizierte Inaugenscheinnahme auch aus diesem Grund fachlich erfahrenes Personal und studierte Dolmetschende.

<sup>10</sup> European Asylum Support Office 2013: Praxis der Altersbestimmung in Europa, S. 24, im Weiteren zitiert: EASO 2013.

<sup>11</sup> www.fmrw.de/.../UEbersicht\_zur\_Volljaehrigkeit\_in\_den\_Herkunftslaendern.pdf

<sup>12</sup> Rechtskulturelle Verständigungsprobleme. Ein rechtspsychologisches Forschungsprojekt zum Thema Asyl  
Günter Bierbrauer, Online erschienen: 18.10.2016 | DOI: <https://www.degruyter.com/view/j/zfrs.1990.11.issue-2/zfrs-1990-0203/zfrs-1990-0203.xml>





- b. Die Zuverlässigkeit der Altersfeststellung mittels **Röntgenuntersuchungen** ist nicht unumstritten.<sup>13</sup> Diese werden daher von einigen Fachleuten abgelehnt, unter anderem von der Bundesärztekammer, da die Untersuchungen zu unzuverlässig seien, um einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit durch Röntgenstrahlung zu rechtfertigen.<sup>14</sup> Grundsätzlich wird bei der Altersfeststellung mittels Röntgenuntersuchung von einer möglichen Schwankungsbreite von etwa zwei Jahren ausgegangen. Bei einer Untersuchung des Zahnalters beträgt die durchschnittliche Abweichung 1,65 Jahre, bei den Weisheitszähnen etwa 2 Jahre. Die Untersuchung der Handgelenke ergibt eine durchschnittliche Abweichung von zwei Jahren. In Einzelfällen kann die Abweichung jedoch aufgrund von Entwicklungsstörungen und anderen Einflüssen um mehrere Jahre erhöht sein. Um die Zuverlässigkeit zu erhöhen, empfiehlt die Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik eine Kombination der verschiedenen Röntgen-Untersuchungen.<sup>15</sup>
- c. Auch **Genitaluntersuchungen** wurden in Deutschland im Zusammenhang mit einer Begutachtung vorgenommen. Hierzu wurden die Geschlechtsorgane, insbesondere junger Männer, in Augenschein genommen, um das Alter abschätzen zu können. Auch hier fehlen für die jeweiligen Ethnizitäten der Flüchtlinge verlässliche wissenschaftliche Daten. Es ist stark umstritten, bei der im Übrigen auch im Westen bestehenden Streubreite der sogenannten „Tanner-Stadien“, ob durch eine Genitaluntersuchung eine verlässliche Altersfeststellung erfolgen kann. Somit ist bei mangelnder Evidenzbasierung das durch eine solche Untersuchung erfolgende Überschreiten von Schamgrenzen medizinisch nicht zu rechtfertigen (siehe oben). Seit 2015 ist diese Methode nicht mehr anzuwenden.

Insgesamt kostet das derzeitige Verfahren medizinischer Untersuchungen aus Kombination verschiedener Röntgenuntersuchungen laut Schmeling rund 1.500.- Euro je untersuchter Person, wenn die Untersuchung nicht mehr als 2 Stunden dauert.<sup>16</sup> Für diese 1.500 Euro gibt es drei Gutachten: ein Gutachten über die körperliche Untersuchung, ein Gutachten über die radiologischen Untersuchungen und ein zusammenfassendes Gutachten zur kombinierten Altersdiagnose. Auch wegen der hohen Kosten wird es wohl schwierig den Test zur gesetzlichen Pflicht zu machen.

#### **B. PRIMSA-Handscanner:**

Dr. Holger Hewener, Gruppenleiter Softwareentwicklung/Systemintegration, Fraunhofer-Institut für Biomedizinische Technik IBMT, der das Gerät mit entwickelte sagt selbst:

<sup>13</sup> Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 9 – 3000 – 001/18, Methoden zur forensischen Altersdiagnostik, 25. Januar 2018, S. 12 ff.

<sup>14</sup> Stellungnahme der Zentralen Kommission zur Wahrung ethischer Grundsätze in der Medizin und ihren Grenzgebieten (Zentrale Ethikkommission) bei der Bundesärztekammer, Medizinische Altersschätzung bei unbegleiteten jungen Flüchtlingen, Deutsches Ärzteblatt, 30. September 2016, S. A 1 ff. (A 3), abrufbar unter <http://www.zentrale-ethikkommission.de/downloads/Altersschaetzung2016.pdf> (Stand: 12. Februar 2018).

<sup>15</sup> Zusammenfassung durch die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages: Zur Möglichkeit der Altersfeststellung durch DNA-Analyse, 15.02.2018 und Schmeling et al., Aktualisierte Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik für Altersschätzungen bei Lebenden im Strafverfahren, Rechtsmedizin 2008, S. 451 ff. (452), [http://www.dgzmk.de/uploads/tx\\_szdezmkddocuments/Forensische\\_Altersdiagnostik\\_fuer\\_Altersschaetzung-gen.pdf](http://www.dgzmk.de/uploads/tx_szdezmkddocuments/Forensische_Altersdiagnostik_fuer_Altersschaetzung-gen.pdf) (Stand: 12. Februar 2018).

<sup>16</sup> Interview mit Andreas Schmeling, Institut für Rechtsmedizin der Universität Münster, <http://www.bento.de/today/altersbestimmung-verpflichtender-alterscheck-bei-fluechtlingen-so-schwierig-ist-der-test-wirklich-1983227/>





„Das heißt, wir schicken Ultraschallwellen durch das Handgelenk und messen die Laufzeit der Ultraschallwelle – die Zeit, die sie benötigt, um durch das Handgelenk zu wandern. Anhand dessen können wir auf die Verknöcherung schließen. Das ist ein signifikantes Merkmal, um die Volljährigkeit der Frau bestimmen zu können. Bei Männern findet dieser Prozess der Verknöcherung leider erst zur Vollendung des 19. Lebensjahres statt. Wir können daher erst in diesem Alter die Volljährigkeit von erwachsenen Männern detektieren. Eine Minderjährigkeit könnten wir aufgrund dieser Grauphase zwischen 18 und 19 Jahren nicht in jedem Fall beweisen.“<sup>17</sup>

Fraunhofer weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich um eine Technologie zur Minderjährigkeitsfeststellung von Frauen handelt (siehe Seite 7). Bei männlichen Personen hingegen könne die Feststellung der Volljährigkeit nicht so exakt erfolgen, da aufgrund von Unterschieden in Körperwachstum und Pubertätsentwicklung die Veränderungen im Handwurzelknochenbereich nicht entsprechend verlaufen. Da ca. 90 % der unbegleiteten minderjährigen Ausländer männlichen Geschlechts sind, dürfte schon aus diesem Grunde der Handscanner nicht sinnvoll zum Einsatz kommen.

Des Weiteren möchte der Flüchtlingsrat auf das gegenwärtige Verfahrensstadium des Handscanners hinweisen: Auf der MEDICA ist zunächst nur ein „Demonstrator“ vorgestellt worden. Dieser wird gegenwärtig im Rahmen einer klinischen Studie evaluiert. Erst nach Abschluss der Evaluation - wahrscheinlich im Juni 2018 - soll der Handscanner überarbeitet und in einen Produktprototypen überführt werden. Das System ist also noch nicht marktreif. Im Übrigen wird von Fraunhofer auf die zweckgebundene Verwendung - Schutz von Minderjährigen vor Prostitution – hingewiesen (siehe S. 7). Das Gerät ist nicht zum Einsatz anderer, z. B. migrationsrechtlicher, Maßnahmen entwickelt worden und ist dafür auch nicht geeignet.

### **C. DNA-Analyse**

Die Methode ist invasiv: Es muss Blut abgenommen werden.

Umweltbedingte Veränderungen in der Erbsubstanz werden gemessen, z.B. Anlagerungen oder Abnahme von bestimmten Stoffen (Methylgruppen) in der DNA. Die Methode bestimmt das DNA-Alter, das so genannte epigenetische Alter, nicht das chronologische Alter.

Studien befassen sich zurzeit damit, welche Krankheiten und Lebensgewohnheiten Auswirkung auf die Methylierung der Zellen und damit auf die Geschwindigkeit der Zellalterung haben. Des Weiteren wird untersucht, inwieweit sich die Methylierung bei den verschiedenen Ethnien unterscheidet, da sich die Forschung bislang größtenteils auf europäische Populationen beschränkt hat.<sup>18</sup>

Der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages stellt dazu u.a. fest, dass DNA-Untersuchungen derzeit nach der Übersicht des EASO nur in Polen und nur „auf Ersuchen des

<sup>17</sup> Interview mit Dr. Holger Hewener, Gruppenleiter Softwareentwicklung/Systemintegration, Fraunhofer-Institut für Biomedizinische Technik IBMT, Medica Magazin, 22.11.2017

<sup>18</sup> Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: [Zur Möglichkeit der Altersfeststellung durch DNA-Analyse](#), 15.02.2018

Vorstand: Ulrike Seemann-Katz, Sabine Klemm, Roland Schrul, Christian Wöhlke, Norbert Koschmieder, Katharina Herold  
Amtsgericht Schwerin: VR 958

Bank für Sozialwirtschaft | BIC: 10020500/BFSWDE33BER | IBAN: DE66100205000001194300

Der Flüchtlingsrat MV e.V. wird u. a. gefördert durch:



Antragstellers“ vorgesehen sind. Die empirische Bewertbarkeit der Methode ist aus Sicht des Flüchtlingsrates bei der Fallzahl 1 in Deutschland nicht gegeben.

Auch rechtlich ist die DNA-Analyse umstritten. Nach STPO dürfen derzeit nur das DNA-Identifizierungsmuster, die Abstammung und das Geschlecht der Person ermittelt werden. Baden-Württemberg und Bayern haben 2017 im Bundesrat einen Gesetzentwurf eingebracht, der die Untersuchungsmöglichkeiten in § 81e StPO auf Augenfarbe, Haarfarbe, Hautfarbe sowie das biologische Alter erweitern soll. Der Antrag liegt momentan im Bundesrat dem Rechtsausschuss und dem Ausschuss für Innere Angelegenheiten vor.<sup>19</sup> Die Übertragbarkeit auf das Migrationsrecht und/oder das Jugendhilferecht ist unklar.

## **5. Welche Verfahren werden in Mecklenburg-Vorpommern angewandt?**

Der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern unterstellt, dass Mecklenburg-Vorpommern sich streng an das rechtlich abgestufte Verfahren gemäß § 42 SGB VIII hält.

## **8. Ist die Anwendung von Verfahren zur Altersfeststellung mit Blick auf das besondere Schutzbedürfnis von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten sinnvoll?**

Für Geflüchtete „an der Grenze zum Erwachsen sein“ ist eine Altersbestimmung ausschlaggebend dafür, wie ihre Zukunft aussieht. Deshalb ist die Debatte besonders sensibel.

Seit dem Mord durch eine Messerattacke im rheinland-pfälzischen Kandel gibt es den gesellschaftlichen Diskurs über die "Altersfeststellung" bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern. Seitdem steht der Vorwurf im Raum, das bisherige Vorgehen sei nicht zuverlässig und viele Geflüchtete machten sich jünger als sie sind. Einige Politiker fordern flächendeckende medizinische Alterstests. Diese lehnt der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. ab.

Von der Alterseinschätzung hängt für junge Geflüchtete viel ab. Sie entscheidet über den Zugang zu Kinder- und Jugendhilfe, Kindeswohlgerechter Unterbringung und Bildung. In der Debatte um die "Altersfeststellung" junger Geflüchteter wurde der Vorwurf laut, viele würden durch falsche Angaben staatliche Leistungen erhalten, die ihnen sonst nicht zustünden. Dagegen spricht jedoch aus fachlicher Sicht, dass jungen Geflüchteten auch über das 18. Lebensjahr hinaus Jugendhilfe zusteht. Denn das biologische Alter ist nicht das entscheidende Kriterium. Entscheidend ist die Frage nach dem realen Unterstützungsbedarf. Im Fokus muss die Frage stehen, welche Hilfe ein junger Mensch braucht – unabhängig davon, ob jemand 17 oder 19 Jahre alt ist. Das SGB VIII kennt die Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII): Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Das lässt sich jedoch in der Realität oft nicht

<sup>19</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Umfangs der Untersuchungen von DNA-fähigem Material – Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern – vom 28. März 2017, BR-Drs. 117/1/17, abrufbar unter <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0101-0200/117-1-17.pdf?> (Stand: 13. Februar 2018). Siehe dazu auch Zöller/Thörnich, Rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der Ausweitung von DNA-Analysen im Strafverfahren, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 6/2017, S. 331 ff., abrufbar unter [http://zis-online.com/dat/artikel/2017\\_6\\_1114.pdf](http://zis-online.com/dat/artikel/2017_6_1114.pdf) (Stand: 12. Februar 2018).



durchsetzen, wenn ein Alterstest die Volljährigkeit festgestellt hat. Der Weg aus den Leistungen nach AsylbLG zu Leistungen nach § 41 SGB VIII wird von Verwaltungen nicht beschriftet. Selbst für ehemalige Minderjährige und gerade erwachsen gewordene Unbegleitete ist die Weiterförderung nach dem SGB VIII in Mecklenburg-Vorpommern nahezu ausgeschlossen.

Auch aus medizinischen Gründen wird vor der generellen Untersuchung gewarnt. (siehe oben, Argumente der Bundesärztekammer). Aus Sicht der UN soll nur als letztes Mittel darauf zurückgegriffen werden.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes führt dazu in seinen allgemeinen Bemerkungen<sup>20</sup> aus, dass die Staaten für eine fundierte Altersschätzung eine umfassende Bewertung der körperlichen und psychischen Entwicklung des Kindes vornehmen sollten, die von spezialisierten Kinder- und Jugendärzt/innen oder anderen Fachleuten durchgeführt wird, die in der Kombination verschiedener Aspekte der Entwicklung erfahren sind. Solche Bewertungen sind in einer wissenschaftlichen, sicheren, kindgerechten, geschlechtsspezifischen und kulturell angemessenen und fairen Weise durchzuführen, unter gebührender Achtung der Menschenwürde und der körperlichen Integrität, einschließlich Interviews mit diesen Kindern und Jugendlichen und gegebenenfalls Begleitpersonen in einer Sprache, die Minderjährige verstehen. Dabei sollte jegliches Risiko einer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit des Kindes vermieden werden. Der Ausschuss fordert, Dokumente, die verfügbar sind, als echt zu betrachten, es sei denn, es gibt gegenteilige Beweise. Zudem sollten für eine informierte Altersschätzung auch Aussagen von Kindern/Jugendlichen und ihren Eltern oder Verwandten berücksichtigt werden. Der Zweifel sollte der Person zugutekommen, deren Alter eingeschätzt wird. Gemäß den allgemeinen Bemerkungen haben Staaten davon abzusehen, medizinische Methoden anzuwenden, die unter anderem auf der Analyse von Knochen- und Zahnuntersuchungen beruhen, die ungenau sein können, große Fehlerspannen haben und auch traumatisch sein können und zu unnötigen rechtlichen Prozessen führen können.

Die Umsetzung in nationales Recht muss insbesondere den u.a. im EU-Recht festgeschriebenen Grundsatz „im Zweifel für die Minderjährigkeit“ zu berücksichtigen. Dieser besagt, dass eine Person als minderjährig behandelt werden muss solange nicht nachgewiesen ist, dass es sich um eine volljährige Person handelt (Art. 25 Abs. 5 RL 2013/32/EU). Medizinische Verfahren sollen hierzu, aufgrund ihrer Invasivität (Röntgenstrahlen, neue Technologien usw.) und Ungenauigkeiten, nur als letztes Mittel eingesetzt werden, „wenn aufgrund allgemeiner Aussagen oder anderer einschlägiger Hinweise Zweifel bezüglich des Alters des Antragstellers bestehen.“ Zudem müssen, falls medizinische Verfahren zur Alterseinschätzung eingesetzt werden, diese unter uneingeschränkter Achtung der Würde der Person und mit den schonendsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften, die so weit wie möglich ein zuverlässiges Ergebnis gewährleisten, durchgeführt werden (Art. 25 Abs. 5 RL 2013/32/EU). Angesichts der Fehlerquote und der Ungenauigkeit aller Untersuchungsmethoden muss im Zweifelsfall immer von der Minderjährigkeit ausgegangen werden.

Politisch sollten wir uns fragen: Wie viel Glauben schenken wir jungen Flüchtlingen? Welche Möglichkeiten sollten wir auch Volljährigen geben?

<sup>20</sup> Vgl. Gemeinsame allgemeine Bemerkung Nr. 4 UN-Wanderarbeitnehmerrechts-Ausschuss und Nr. 23 UN-Kinderrechtsausschuss (CMW/C/GC/4. CRC/C/GC/23)

Vorstand: Ulrike Seemann-Katz, Sabine Klemm, Roland Schrul, Christian Wöhlke, Norbert Koschmieder, Katharina Herold  
Amtsgericht Schwerin: VR 958

Bank für Sozialwirtschaft | BIC: 10020500/BFSWDE33BER | IBAN: DE66100205000001194300

Der Flüchtlingsrat MV e.V. wird u. a. gefördert durch:



Welches Misstrauen säen wir in die Köpfe der Bürgerinnen und Bürger, die sich weder mit der Rechtslage noch mit der Thematik genauer befasst haben?

Gesetzesänderungen zum verstärkten Einsatz medizinischer Methoden zur Alterseinschätzung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sind aus Sicht des Flüchtlingsrates M-V e.V. abzulehnen.

Die derzeitigen Regelungen müssen nachgebessert werden, um den Schutz und die Rechte von Kindern und Jugendlichen in den Verfahren zur Alterseinschätzung zu stärken. Geflüchtete Kinder sind zudem in erster Linie Kinder. Das Primat der Kinder- und Jugendhilfe gilt uneingeschränkt auch für sie und darf nicht durch Vorprüfverfahren, wie sie im Koalitionsvertrag zwischen SPD und Union vereinbart wurden, in Frage gestellt werden.

Dabei zeigt die Überprüfung der Politiken, Verfahren und Praktiken der Alterseinschätzung in den Mitgliedstaaten des Europarates, dass bisher eine sehr unterschiedliche Handhabung in den Mitgliedstaaten erfolgt und die Grundsätze und Verfahrensgarantien internationalen Rechts derzeit in den Mitgliedstaaten nicht konsequent umgesetzt werden.<sup>21</sup>

Daher bereitet der Europarat derzeit Leitlinien vor, die darauf abzielen, den Mitgliedstaaten eine Anleitung für die Festlegung eines ethischen, rechtlichen und technischen Rahmens für die Alterseinschätzung zu bieten, die die internationalen Verpflichtungen der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) und des EU-Rechts umsetzen.<sup>22</sup> In der nationalen Gesetzgebung sind diese internationalen Vorgaben durch die Vertragsstaaten umzusetzen, d.h. dass auch etwaige Neuregelungen zur Alterseinschätzung in Deutschland diesen Vorgaben nicht widersprechen dürfen.

**9. Inwiefern und in welcher Form bestehen in Mecklenburg-Vorpommern Übergangsregelungen und Unterstützungsstrukturen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer bei Erreichen der Volljährigkeit und der damit einhergehenden Änderung des Rechtskreises (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten unterscheiden)?**

Dem Flüchtlingsrat sind neben der Unterbringung landesweit lediglich einige wenige freiwillig Engagierte und private Vormünder bekannt, denen es aber häufig an Rechtskenntnissen der entscheidenden Leistungsgesetze und der aufenthaltsrechtlichen Regelungen fehlt.

Die [IQ-Beratungshotline für Arbeitgebende](#) – angesiedelt beim Flüchtlingsrat M-V e.V. - muss häufig Fragen zu Nachhilfe in der Berufsschule beantworten: Wer SGB II-Leistungen bezieht, ist dabei eindeutig im Vorteil.

Hier fehlt aus Sicht des Flüchtlingsrates ganz eindeutig die Frage nach Unterstützungsstrukturen außerhalb der verpflichtenden Strukturen für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer\*innen (UMA), die Probleme in der Betreuung haben:

- Es fehlt an engagierten privaten Vormündern.

<sup>21</sup> Europarat, Age Assessment: Council of Europe Member States' Policies, procedure and practises respectful of children's rights in the context of migration., 2017, <https://rm.coe.int/age-assessment-council-member-states-policies-procedures-and/168074b723>, 47 Seiten

<sup>22</sup> Parlamentarische Versammlung des Europarates, Child-friendly age assessment for unaccompanied migrant children, <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-EN.asp?fileid=24274&lang=en>.



- Es fehlt an Begleitung und Unterstützung im Alltag oder im schulischen Bereich.
- Es gibt keinen Verein, der sich auf das Werben für private Vormünder und deren Qualifizierung spezialisiert hat, wie beispielsweise [lifeline e.V.](#) aus Schleswig-Holstein. Deswegen gibt es bislang auch nur wenige Weiterbildungen in M-V zu den Themen Kinderschutz in der Flüchtlingsarbeit, Traumatisierung und Jugend, Asylrecht für Uma u.a.
- Es fehlt an Beratungsstrukturen für die amtlichen Vormünder. Nur per Zufall erreichen uns Anrufe hinsichtlich Asylverfahrensberatung oder Familienzusammenführung.
- Der Bundesfachverband für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, B-umF e.V., hat als einziges Bundesland keine Landeskoordination in Mecklenburg-Vorpommern. In fast jedem anderen Bundesland hat der B-umF ein oder zwei ehrenamtliche Landeskoordinator\*innen. Sie sorgen für die Vernetzung vor Ort, sammeln Informationen und verbreiten diese, halten Kontakt mit anderen Mitgliedern und Partnerorganisationen, stehen in regelmäßigem Kontakt mit der Geschäftsstelle und tragen so zum Funktionieren der Verbandsarbeit bei.

**13. Wie beurteilen Sie die derzeitigen Verfahren zur Altersfeststellung bei Geflüchteten auf Grundlage von § 42f SGB VIII – insbesondere Absatz 2 – in Mecklenburg-Vorpommern?**

**14. Wie wird sichergestellt, dass bei der Altersfeststellung das Kindeswohl oberste Priorität besitzt?**

**15. Inwiefern finden die „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen – Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendämter vom April 2017 in Mecklenburg-Vorpommern Anwendung?**

**16. Wie schätzen Sie die Notwendigkeit ein, eine Clearingstelle in Mecklenburg-Vorpommern einzurichten?**

Die Fragen werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Altersfeststellung erfolgt nach praktischen Erfahrungen<sup>23</sup> des Flüchtlingsrat M-V konkret an mehreren Stellen:

- Polizei, Bundespolizei bei Aufgriff des Kindes/Jugendlichen
- In der Erstaufnahmeeinrichtung Nostorf-Horst oder Stern Buchholz durch das LaiV MV bei der Aufnahme oder bei Überstellung nach EASY
- BAMF: bei Antragstellung
- Kommunale Behörden Jugendamt, ggf. sogar Ausländerbehörde

Dabei kann es vorkommen, dass ein junger Flüchtling durch alle Institutionen „läuft“ und unterschiedliche Ergebnisse festzustellen sind: Während eine Institution auf Volljährigkeit plädiert, stellt die andere die Minderjährigkeit fest.

Zuweilen schickt Hamburg Minderjährige nach Nostorf-Horst, die dort durch das LaiV auf „Unterquote gebucht“ werden.<sup>24</sup>

<sup>23</sup> Berichte Geflüchteter, Gespräche mit den zuständigen Behörden

<sup>24</sup> Mündliche Auskunft LaiV MV.

Vorstand: Ulrike Seemann-Katz, Sabine Klemm, Roland Schrul, Christian Wöhlke, Norbert Koschmieder, Katharina Herold  
Amtsgericht Schwerin: VR 958

Bank für Sozialwirtschaft | BIC: 10020500/BFSWDE33BER | IBAN: DE66100205000001194300

Der Flüchtlingsrat MV e.V. wird u. a. gefördert durch:



Alle stellen fest/clearen oder keiner.

Dabei geht es zunächst – so der Eindruck von außen – immer um die Frage der Zuständigkeiten:

- Welcher Rechtskreis trifft zu? Wer trägt die Kosten?
- Wo ist Platz für die Unterbringung?

Es geht in erster Linie um Unterbringung und nicht vorrangig um Unterstützung, Förderung und die Feststellung des Jugendhilfebedarfs. Ein Clearing im Sinne von

- Gibt es Familie?
- Was ist das Ziel oder Interesse der/des Jugendlichen?
- Worin besteht der Hilfebedarf?

findet eher nicht statt.

Das Jugendamt hat laut § 42 (2) SGB VIII während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das unterbleibt häufig oder wird durch die Jugendlichen nicht verstanden, weil entweder kein Dolmetscher vorhanden ist oder weil die/der Jugendliche die Tragweite des Vorgangs nicht klar ist. Hier können auch wieder kulturell unterschiedliche Perspektiven auf das Geschehen eine Rolle spielen.

Das Jugendamt hat weiterhin nach § 42 (2) SGB VIII während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen.

Die Unterbringung außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtungen erfolgt umgehend, wenn die Minderjährigkeit festgestellt wurde. Die Krankenhilfe erfolgt, wenn eine Krankheit offensichtlich ist. Innere Erkrankungen einerseits sowie Traumata und psychische Erkrankungen andererseits sind oft nicht auf Anhieb zu erkennen. Letztere werden sehr oft in M-V nicht diagnostiziert. Auffälligkeiten werden später unter Verhaltensauffälligkeiten verbucht und durch nicht genügend geschultes Personal in den Unterbringungseinrichtungen verfestigt und/oder verstärkt. Zahlen kann der Flüchtlingsrat M-V dazu nicht liefern, da diese nicht oder nicht öffentlich erhoben werden.

2013 hat die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter in ihrer aktualisierten Arbeits-hilfe „Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe“ den Stellenwert von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten unterstrichen.

Die Beteiligung ist explizit formuliert in § 8 Abs. 1 SGB VIII: „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen“. In den Neuregelungen der §§ 42a ff. SGB VIII ist die Beteiligung der Minderjährigen ebenfalls explizit benannt (bspw. § 42a Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, § 42a Abs. 5 Satz 3 SGB VIII). Zu den Rechten des Minderjährigen gehört nach § 13 Abs. 4 SGB X auch, einen Beistand, zum Beispiel eine Person seines Vertrauens, beizuziehen.

Befragungen von unbegleiteten Minderjährigen, aber auch Beschwerden von minderjährigen Geflüchteten zeigen immer wieder auf, dass es hieran in etlichen Einrichtungen fehlt.





Positiv aufgefallen sind dem Flüchtlingsrat MV in dem Zusammenhang verschiedene Einrichtungen eines Trägers im Landkreis Ludwigslust Parchim. Das Personal dort ist gut und entsprechend der Anforderungen der Jugendhilfe qualifiziert, die Einrichtungen arbeiten transparent mit jahrzehntelanger Erfahrung und halten auch Kontakt zum Flüchtlingsrat. Solche Erfahrungen gibt es auch mit anderen Einrichtungen im Bundesland.

Negativ aufgefallen ist dagegen eine inzwischen geschlossene Einrichtung im gleichen Landkreis. Ohne Fachpersonal kam es zu unterschiedlichsten Problemen.

Die Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter sollen auch die strukturelle Zusammenarbeit der unterschiedlichen Stellen und öffentlichen Einrichtungen fördern und damit den Schutz der in Deutschland eingereisten unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen weiter verbessern. Hier wäre auch der Ansatz für eine Clearingstelle.

Dabei ist es aus Sicht des Flüchtlingsrates nicht sinnvoll, in der Erstaufnahmeeinrichtung, beim Amt für Migration und Flüchtlinge des Landes oder in jedem Jugendamt eine solche Stelle einzurichten. Denn das oben beschriebene Problem der Frage der Kosten und der Zuständigkeit stünden dann weiterhin so wie bislang auch im Vordergrund. Gefragt ist ein behördenunabhängiges Clearingverfahren, also die Klärung der Situation der Kinder- und Jugendlichen bis hin zu einer Anschlussunterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe. Sie soll Vertrauenspersonen, die Herkunftsfamilie, ggf. weitere Verwandte suchen helfen. Die Clearingstelle soll dabei eng mit den verschiedenen Einrichtungen und Behörden zusammenarbeiten, die die Kinder und Jugendlichen übernehmen, sobald ein Vormund bestellt und der Jugendhilfebedarf geklärt wurde.

## **Fazit:**

Der Begriff 'Altersfeststellung' suggeriert, es gäbe eine Methode, mit der man das Alter eines jungen Menschen zweifelsfrei bestimmen könnte. Aber jede Methode misst das biologische, nicht das chronologische Alter. Jede Methode ist in den Ergebnissen mit einem Unsicherheitsbereich behaftet. Das Alter kann nur in einem Bereich ermittelt werden „von – bis“.

Das biologische Alter, die körperliche und seelische Entwicklung werden maßgeblich durch Umwelteinflüsse mitbestimmt: Sozioökonomischer Status, Hunger und Mangelernährung, Stress, fehlende emotionale Bindungen, Traumatisierungen, fehlende Bildung und viele andere reale Lebensbedingungen Geflüchteter im Herkunftsland und auch auf der Flucht können dazu beitragen, dass die Entwicklung der körperlichen, der seelischen und/oder auch der geistigen Reife eines Menschen verzögert wird. Auch genetisch bedingt kann die Entwicklung von Menschen wesentlich voneinander abweichen. Das gilt für vorzeitiges Altern – z.B. graue Haare bei 15-Jährigen – ebenso wie für retardierte seelische oder geistige Entwicklung – z.B. im Sozialverhalten oder im Wissenstand. Die derzeitigen Forderungen nach Gesetzesänderungen zum verstärkten Einsatz medizinischer Methoden bei der Alterseinschätzung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen verkennen die verfassungsrechtlichen Anforderungen an ärztliche Eingriffe, die keinen Heilzweck verfolgen und sind als nicht zielführende Grundrechtseingriffe abzulehnen. Im Übrigen ist es im Regelfall auch mit

Vorstand: Ulrike Seemann-Katz, Sabine Klemm, Roland Schrul, Christian Wöhlke, Norbert Koschmieder, Katharina Herold  
Amtsgericht Schwerin: VR 958

Bank für Sozialwirtschaft | BIC: 10020500/BFSWDE33BER | IBAN: DE66100205000001194300

Der Flüchtlingsrat MV e.V. wird u. a. gefördert durch:





bildgebenden Verfahren unmöglich, das Alter so präzise einzuschätzen, dass eine Minderjährigkeit ausgeschlossen werden kann.

**Das Hauptziel von Alterseinschätzungsverfahren muss jedoch der Schutz von Minderjährigen sein. Ihre Rechte in den Verfahren müssen gestärkt werden.**

Alterseinschätzungsverfahren sollten ein ganzheitlicher und multidisziplinärer Prozess sein, der auf der Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden dokumentarischen Beweise, mündlichen Aussagen des Kindes/Jugendlichen oder seines Vertreters in einem Interview sowie physischen, psychologischen, entwicklungsbezogenen, und soziokulturellen Faktoren beruht; Fachleute aus verschiedenen Disziplinen müssen konsultiert werden.

Wünschenswert und an der Zeit wäre ein Perspektivwechsel, der die konkrete Entwicklung, Reife und den Bedarf des jungen Menschen in den Blick nimmt, statt Hilfebedarfe an einem (vermeintlich) exakten Geburtsdatum festzumachen. Jugendhilfe ist bei Bedarf ohnehin für junge Menschen über die Grenze der formalen Volljährigkeit hinaus bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zuständig.

Untersuchungen zur Alterseinschätzung sollten nur durchgeführt werden, wenn es im besten Interesse des Kindes liegt (Art. 3 UN-KRK) und wenn ernsthafte und begründete Zweifel am Alter bestehen, die nicht durch Versuche, Beweise zu beschaffen (z.B. in Form von Dokumenten) ausgeräumt werden können.

Internationale sowie nationale Vorgaben zum Minderjährigenschutz müssen vollständig umgesetzt bzw. angewendet werden.

Der Flüchtlingsrat M-V e.V. fordert daher an dieser Stelle dringend eine Umkehr der Debatte: Der Fokus muss wieder auf den präventiven Charakter der Kinder- und Jugendhilfe gelegt werden, auf Qualität und auf Standards, statt auf Gesetzesänderungen.

Diese Begleitung und Unterstützung kann entscheidend zur Integration und Stabilisierung der jungen Menschen beitragen. Nicht medizinische Untersuchungen oder Tests geben Auskunft über den Hilfebedarf junger Flüchtlinge, sondern die fachliche Einschätzung der Jugendhilfe. Im Zweifel muss das Wohl des Kindes/Jugendlichen Vorrang vor ordnungspolitischen Interessen haben.

Die Politik muss Verantwortung für junge Flüchtlinge übernehmen und dafür Sorge tragen, dass die jungen Menschen hier gut ankommen und angemessene Unterstützung finden. Hierzu gehört auch ein klares Bekenntnis zum Primat der Jugendhilfe und zum bestmöglichen Schutz von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen durch die designierte neue Bundesregierung.

Öffentlichkeit und Politik sind zudem gefordert, in der teils aufgeregten politischen Debatte Anfeindungen und Diffamierungen gegenüber unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen entgegenzutreten. Ebenso muss Anerkennung für die Leistungen der Fachkräfte der Jugendhilfe gezeigt werden, die in den letzten Jahren dafür gesorgt haben, dass unbegleitete Minderjährige Schutz und Hilfen erhalten und Zukunftsperspektiven gesichert werden.